

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 38 (1981)

Heft: 3

Vorwort: Planungsmüde?

Autor: Remund, HU.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Planungsmüde?

Schlagwörter haben meistens zwei Aspekte:

- Einerseits bergen sie die Gefahr der Verallgemeinerung,
- anderseits haben sie aber immer ein Quentchen Wahrheit in sich.

So scheint es mir auch mit dem Schlagwort zu stehen, die Schweiz sei planungsmüde. Noch vor nicht allzulanger Zeit sprach man allgemein von einer «Planungseuphorie». Die Wahrheit lag damals wie heute doch einiges von diesen allgemeinen Schlagwörtern entfernt. Eine differenziertere Be- trachtungsweise wäre im Interesse der Planung wünschenswert.

Überall, wo ein Volk im relativ eng begrenzten Rahmen seinen Lebensraum gestalten muss, ist im gegenseitigen Interesse eine gemeinsame Entwicklungsgrundlage nötig. Dieses Recht wird wohl kaum jemand bestreiten. Doch gehen die Meinungen relativ stark auseinander, wenn der Inhalt dieser Planung umschrieben werden soll. Nicht selten sollte Planung alles umfassen, außer natürlich die eigenen Privatinteressen, die gefälligst zu respektieren sind! Dann müssen nicht selten andere bekannte «Schlagwörter» wie die Eigentumsgarantie herhalten, um die Planung als gesellschaftsfeindlich hinzustellen. Unsere Verfassung gleicht dann einem Wunschzettel, aus dem man von Fall zu Fall einzelne Artikel auswählt, je nachdem, welche gerade nützlich sind, um eigene Interessen vor der Planung zu bewahren.

Ein in letzter Zeit immer häufiger anzutreffender Fall ist der folgende: Ein Interessent möchte an landschaftlich exponierter Lage ein Wohnhaus bauen. Über die Verfassungartikel der «Eigentumsgarantie» und des «Treu und Glaubens» setzt er seine Baubewilligung durch, nicht zuletzt dank gekonnter Schadenersatz-Androhung. Nach Realisierung seines Hauses mauert sich dieselbe Person zur überzeugten Naturschützlerin durch und setzt sich unter Anrufung von Verfassungartikeln wie «Umweltschutz» oder «Raumplanung» für die rigorose Freihaltung der Umgebung ein: Öffentliche Interessen

zur Tarnung privater Interessen! Der sogenannte «Zizerser Entscheid» des Bundesgerichtes (Urteil vom 29. Nov. 1979) setzt für die Raumplanung interessante Massstäbe, indem er festhält: «Die Eigentumsgarantie gewährleistet das Eigentum... nicht unbeschränkt, sondern nur innert den Schranken, die ihm im öffentlichen Interesse durch die Rechtsordnung gezogen sind... Zu beachten sind namentlich die Anforderungen des Walderhaltungsgebotes..., des Gewässerschutzes..., des Umweltschutzes... und der Raumplanung. *Die wichtigen öffentlichen Interessen, deren Wahrung diese Verfassungsnormen fordern, sind der Gewährleistung des Eigentums grundsätzlich gleichgestellt.*»

Die Verfassung ist also kein Wunschzettel, bei dem sich jeder seine eigenen Prioritäten setzen kann. Vielmehr ist sie die Grundlage unserer Gesellschaft für eine möglichst gerechte Interessenabwägung. Dabei müssen private, meist kurzfristige und finanziell begründete Einzelinteressen gegenüber dem Aufbau einer langfristig vertretbaren Interessenabwägung zurückstehen.

Planung beschränkt sich somit keinesfalls auf das Anmalen eines Planes, so etwa alle 10 Jahre, um dann in der Folge wieder aller Entscheide ledig zu sein. Planung ist auch nicht nur die Erarbeitung von Langzeit-Visionen für das Jahr 2000. Überall dort, wo man sich der akuten und aktuellen Probleme mit diesen oder ähnlichen Planungs- werken allzu einfach entledigen wollte, ist heute der Planungs-Katzenjammer eingekehrt. Planung als Alibi-Übung ist nicht mehr gefragt und hat selten Probleme lösen helfen. Von planungstheoretischen Werken bis zur Ernüchterung ist ein kurzer Weg; «Planungseuphorie» wie «Planungsmüdigkeit» sind enge Verwandte. Daneben gibt es unzählige Beispiele brauchbarer, realistischer Planungen. Bezieht Planung die Lösung aktueller Aufgaben, eine seriöse Abwägung aller verfassungsmässig gegebener Interessen, so wird sie von der Bevölke-

zung verstanden und geschätzt. In einer Zeit stark auseinander gehender Forderungen und Interessen zwischen Bodenrecht und Eigentumsgarantie einerseits, sowie Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz anderseits, wird die Aufgabe der Planung immer bedeuter- der. Nirgends haben Gemeinden mehr um ihre Projekte und Aufgaben zu kämpfen als dort, wo in den vergangenen Jahren die Zügel zu einseitig fahren gelassen wurden. Wenn ich heute ein Fazit über unsere gegenwärtigen Planungsarbeiten ziehe, so stelle ich eine Verlagerung fest:

- Planungen auf Vorrat sind kaum mehr gefragt, von Zukunftsvisionen darf geträumt werden, doch kommen sie selten aufs Papier.
- Umfassende Planungswerke (sogenannte Gesamtplanungen) sind – wo nötig – abgeschlossen und haben auf kommunaler Ebene nicht mehr die entscheidende Bedeutung.
- Stark zugenommen haben Planungsaufgaben im Hinblick auf ein bestimmtes Projekt oder ausgerichtet auf eine bestimmte Aufgabe (Zentrumsgestaltung, Industrieförderung, Erschließungskonzept, Altersfürsorge, Verkehrslösungen, usw.).

Ist die Schweiz planungsmüde? In keiner Art, so wenig sie, von Ausnahmen abgesehen, je einmal planungseuphorisch war. Die Schweizer sind planungsbe- wusster, auch planungskritischer geworden. Sie haben gegenüber der Planung statt der unbeschränkten Planungsläufigkeit eine notwendige Portion Planungsskepsis entgegenzustellen. Diese Entwick- lung mit Planungsmüdigkeit zu verwechseln wäre ein grosser Irrtum. Die heute zur Planung viel differenzierter eingestellte Bevöl- kerung wird ein zu starkes Ge- wichten privater Einzelinteressen, aber auch ein Formulieren zu ex- tremen Planungsvorstellungen ver- hindern. Über diese Entwicklung bin ich als Planer wie als Bürger erfreut. Die Raumplanung wird zweifellos ihren Teil zur Bewälti- gung der anstehenden Probleme in unserem Land beitragen.

HU. Remund